

man auch den Begriff desselben nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 ausdehnen möge, so blieben doch immer Nachbildung und Vervielfältigung die Voraussetzungen, ohne welche eine Beeinträchtigung des Autorrechts nicht angenommen werde. Allein in gewisser Beziehung findet eine Vervielfältigung eines dramatischen Werkes auch durch die Aufführung statt, indem es auf diese Weise, und zwar in einer viel schnelleren Zeit, als es durch die Lectüre geschehen kann, zur Kenntniß einer großen Anzahl von Personen gebracht wird. Wird also das Vermögensrecht eines Schriftstellers geschmälert, wenn ein Dritter eine von jenem nicht gestattete Vervielfältigung eines zum Lesen bestimmten Werkes (durch Nachdruck) veranstaltet, so findet eine gleiche Beeinträchtigung bei dem dramatischen Schriftsteller statt, sobald Jemand eine Vervielfältigung des Drama's auf eine andere Weise (durch Aufführung) vornimmt, als von ihm ausdrücklich genehmigt war (durch den Druck).

Was die Deputation hier ausgesprochen hat, steht keineswegs ohne alle Autorität da. Eine ähnliche Meinung hat auch das Königl. preussische Obertribunal im Jahre 1835 in dem bekannten Prozesse *Lebrun* / . *Cerf* wegen unbefugter Aufführung des Stückes: „Der Mann mit der eisernen Maske“ aufgestellt, als es das abfällige Erkenntniß der Unterinstanz reformirte. Damals war das preussische Gesetz gegen den Nachdruck, welches auch die hierher gehörigen Bestimmungen enthält, noch nicht erlassen; denn das letztere hält sich allerdings gleichfalls, wie unser Entwurf, an die Bundesgesetzgebung. Vor dem Gesetze waren also die Schriftsteller mehr geschützt, als jetzt. In der angeführten Entscheidung des Obertribunals zu Berlin kommt nämlich folgende Stelle vor: „In so fern das Gesetz (nämlich das allgemeine Landrecht) die Befugniß des Schriftstellers anerkennt, über das Erzeugniß seines Geistes in dem Maaße zu verfügen, daß derselbe ausschließlich das Recht hat, sein Werk durch den Druck zu vervielfältigen und unter das Publicum zu verbreiten, so muß dies folgerichtig auch von jeder andern Art der Veröffentlichung und Mittheilung an das Publicum gelten, mithin auch von der theatralischen Aufführung eines zu diesem Zwecke bearbeiteten Geisteswerks. Der Druck ist nur das Mittel zur Verbreitung und Vervielfältigung des Werks, und so wenig der Schriftsteller eine solche gegen seinen Willen geschehen zu lassen verpflichtet ist, in dem Maaße muß ihm auch das Recht zugestanden werden, der ohne seine Zustimmung geschehenen theatralischen Aufführung zu widersprechen, da diese Aufführung ebenfalls nichts Anderes ist, als ein Mittel, das Geisteswerk zu verbreiten *).“

Wenn daher die Motive fortfahren, die Aufführung eines Drama's oder einer Oper enthalte keine Nachbildung oder Vervielfältigung, sondern nur eine Benutzung dieser Werke zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt seien, die Benutzung aber werde auch bei literarischen und artistischen Erzeugnissen aller Art als freigegeben betrachtet, sobald sie durch den Druck veröffentlicht worden, so ist nach der eben gegebenen Darstellung schon der Vordersatz nicht ganz richtig, es lassen sich aber auch gegen die Behauptung, daß nur Nachbildung und Vervielfältigung das Autorrecht beeinträchtigen, die Aufführung dagegen erlaubte Benutzung sei, wesentliche Ausstellungen machen. Mit viel besserem Grunde kann man nämlich sagen, die Aufführung eines Drama's oder einer Oper sei eine Vervollständigung des

geistigen Erzeugnisses durch den Darsteller. Ist dies, wie die Motive an einer andern Stelle selbst annehmen, der Fall, dann werden Dichter und Darsteller gewissermaßen Miteigenthümer des Drama's oder der Oper, es kann aber folglich auch nicht der Darsteller den Gewinn davon allein ziehen, sondern er muß ihn mit dem Dichter theilen. Indes kommt der Darsteller eigentlich gar nicht in Frage, vielmehr werden dessen Leistungen in den Motiven mit dem Geschäfte des Theaterunternehmers verwechselt. Von den Schauspielern und Sängern verlangt der Dichter und Componist keine Entschädigung. Der darstellende Künstler dient dem Theaterdirigenten theilweise eben so als Mittel zur Ausführung seiner Speculation, wie etwa der Seher, Corrector u. s. w. dem Nachdrucker.

Was aber den Satz, daß bei literarischen und artistischen Erzeugnissen aller Art die Benutzung als freigegeben betrachtet werde, sobald die Veröffentlichung durch den Druck erfolgt sei, noch in specie anlangt, so muß hierbei zwischen literarischen und artistischen Erzeugnissen im Allgemeinen, und zwischen den dramatischen und musicalischen, für die Bühne bestimmten im Besondern unterschieden werden. Die letztern, mindestens die dramatischen, haben einen doppelten Zweck: sie dienen theils zum Lesen, theils zu Aufführungen auf Bühnen. In der erstern Beziehung fallen die Dramen ganz mit den übrigen literarischen Erzeugnissen zusammen, d. h. sie können gelesen, zur Unterhaltung benutzt werden u. s. w., sobald sie durch den Druck veröffentlicht sind. In so weit sie aber zur Aufführung bestimmt sind, ist schon weiter oben gezeigt worden, daß durch den Druck noch nicht diese Aufführung ohne Entschädigung des Eigenthümers freigegeben ist. Jeder Eigenthümer kann sein Eigenthum benutzen, Gewinn davon ziehen, wie er will. Der dramatische Dichter hat Gelegenheit und Befugniß zu einem doppelten Gewinn von seinem geistigen Eigenthume, dem Drama, nämlich vom Druck und von der Aufführung. Hat er daher den einen gezogen, so folgt daraus noch nicht, daß er den andern aufgegeben habe. Hat er sein Drama (mit Vorbehalt) drucken lassen, so kann nicht angenommen werden, daß es nunmehr ohne Entschädigung öffentlich aufgeführt, von Bühneninhabern zu Speculationen benutzt werden dürfe. Sonst müßte auch der umgekehrte Fall, den die Motive nicht statuiren, angenommen werden können, daß das Drama, welches einem Theaterdirigenten zur Aufführung überlassen worden, von diesem zum Druck befördert werden könne. Mindestens wäre da gegen nichts zu sagen, wenn ein Buchhändler das Stück drucken ließe, dafern es ihm gelänge, dasselbe durch Schnellreiber aufnehmen zu lassen. Hieraus allenthalben geht denn auch zur Genüge hervor, daß die Seite 530 der Motive angezogenen Beispiele hierher gar nicht passen. Denn da von einem Gedichte, von einem Lehrbuche ic. bloß und allein durch den Druck Gewinn gezogen werden kann, so wird dieser Gewinn nicht geschmälert, wenn das gedruckte Gedicht zu einer Composition, zu Declamationen ic. benutzt, ein gedrucktes Lehrbuch öffentlichen Vorlesungen zum Grunde gelegt wird. Sagen daher die Motive: wollte man dies nicht annehmen (nämlich daß durch den Druck die Benutzung eines geistigen Erzeugnisses völlig freigegeben sei), so würde man dahin gelangen, auch die Composition eines gedruckten Liedes zu verbieten, so ist das jedenfalls ein Trugschluß. Dagegen kann man sagen: wollte man nicht annehmen, daß auch ein durch den Druck veröffentlichtes Drama ohne besondere Erlaubniß dennoch nicht aufgeführt werden dürfe, so könnte man auch dahin gelangen, den Nachdruck zu vertheidigen, denn auch in Bezug auf diesen bestimmt erst das positive Gesetz, daß ein literarisches Erzeugniß ic. immer noch Eigenthum des Verfassers bleibt, wenn er dasselbe auch dem Druck übergeben hat.

*) S. „Der Mann mit der eisernen Maske“. Ein Rechtsstreit aus der neuern Zeit mit Actenbelegen. Herausgegeben von Karl Lebrun (dem Kläger). Hamburg 1836. S. 60.